

An den Landrat

---

Glarus, 26. August 2025

## Interpellation Martin Baumgartner, Engi «Wahlkreise Landratswahlen im Kanton Glarus»

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Am 23. Mai 2025 reichte Landrat Martin Baumgartner die Interpellation «Wahlkreise Landratswahlen im Kanton Glarus» ein (s. Beilage).

### 2. Allgemeines

Die Kantone geniessen bei der Ausgestaltung ihrer Wahlsysteme grosse Freiheiten. Die von ihnen gewählten Systeme müssen jedoch den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit einhalten. Die Wahlrechtsgleichheit besteht aus drei Teilgehalten:

- *Zählwertgleichheit*: Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme; alle Stimmen werden gleichermaßen gezählt.
- *Stimmkraftgleichheit*: Die Stimmen müssen auch materiell das gleiche Gewicht haben. Dies wird insbesondere dadurch sichergestellt, indem das Repräsentationsverhältnis (d. h. das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Anzahl Sitze eines Wahlkreises) in allen Wahlkreisen ähnlich ist (sog. Repräsentationsgleichheit).
- *Erfolgswertgleichheit*: Der Wählerwille soll möglichst direkt und vollständig in das Wahlergebnis einfließen. Möglichst alle Stimmen sollen in der Mandatsverteilung berücksichtigt werden. Deshalb sind zu hohe natürliche Quoren aufgrund zu kleiner Wahlkreise zu verhindern. Je weniger Sitze zu vergeben sind, desto höher ist die Gefahr, dass eine Liste keinen Sitz erhält, obwohl sie einen relevanten Anteil der Stimmen erhalten hat. Die Stimmen der entsprechenden Wählerschaft gehen dadurch verloren; sie ist nicht mehr im Parlament repräsentiert. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hielt fest, dass ein – natürliches oder gesetzliches – Quorum von mehr als 10 Prozent nicht mehr mit einem Verhältniswahlrecht zu vereinbaren ist. Weil die Erfolgswertgleichheit wahlkreisübergreifend zu verwirklichen ist, sind auch zu grosse Unterschiede bei den Wahlkreisgrössen und damit zu unterschiedliche natürliche Quoren zu verhindern. Solche haben zur Folge, dass Stimmen in einem grossen Wahlkreis mit tiefem natürlichem Quorum grössere Chancen haben, in der Mandatsverteilung tatsächlich berücksichtigt zu werden, als Stimmen in einem kleinen Wahlkreis mit hohem natürlichem Quorum. Welche Grössenunterschiede gerade noch zulässig sind, ist nicht abstrakt geregelt. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass eine Abweichung der Wahlkreisgrösse vom Durchschnitt von rund einem Drittel zulässig sei.

Das Abweichen von den sich aus der Wahlfreiheit ergebenden Grundsätzen ist nur in engen Schranken zulässig; etwa mit Blick auf den Minderheitenschutz.

Der Kanton Glarus verfügt seit 2010 über drei grosse Wahlkreise. Die Repräsentationsgleichheit ist gewährleistet. Das natürliche Quorum liegt zudem in allen Wahlkreisen weit unter 10 Prozent. Allerdings ergeben sich deutliche Unterschiede betreffend die Wahlkreisgrösse und damit die natürlichen Quoren. Eine Liste in Glarus Süd benötigt im Verhältnis fast doppelt so viele Stimmen, um ein Mandat zu erlangen, wie eine solche in Glarus Nord. Entsprechend ist in Glarus Süd die Chance höher, dass eine Stimme nicht in der Mandatsverteilung berücksichtigt wird. Dies liefert den Anstoss zu einer vertieften Überprüfung des Wahlsystems – zumal die Ungleichheit der Wahlkreise in Zukunft zunehmen dürfte.

### 3. Beantwortung

*Von welchen Sitzverhältnissen geht der Regierungsrat aus, für die Landratswahlen 2030 und 2034?*

Massgebend für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise ist die ständige Wohnbevölkerung am Ende des ersten auf die letzte Gesamterneuerungswahl des Landrates folgenden Kalenderjahres (Art. 41 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR). Für die Berechnung der Mandate pro Wahlkreis für die Wahlen 2030 und 2034 ist somit die ständige Wohnbevölkerung per Ende 2027 bzw. 2031 zu berücksichtigen. Der Kanton Glarus verfügt aktuell über keine offizielle Bevölkerungsprognose auf Gemeindeebene. Vorliegend wurde deshalb die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre in den Gemeinden (ab 2019; Trendumkehr bzw. Wachstum in Glarus Süd) als Basis herangezogen. Unter der Annahme, dass sich die Entwicklung der letzten Jahre gleichmässig fortsetzt, geht der Regierungsrat von einer Mandatsverteilung auf die Wahlkreise – unter geltendem Recht – gemäss Tabelle 1 aus.

**Tabelle 1. Voraussichtliche Mandatsverteilung auf die Wahlkreise für die Landratswahlen 2030 und 2034**

	2030	2034
Glarus Nord	28	29
Glarus	18	18
Glarus Süd	14	13

Diese Hochrechnung hält einer Plausibilisierung anhand der im Kantonalen Richtplan prognostizierten Bevölkerungsentwicklung stand. Dennoch ist Vorsicht geboten, können doch bereits einzelne Faktoren einen starken Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung ausüben (z. B. grosse Bauprojekte) und so die Berechnungsgrundlage verändern. Sollte sich beispielsweise der positive Trend in Glarus Süd als nicht nachhaltig erweisen, dürfte die Sitzverschiebung von Glarus Süd nach Glarus Nord bereits auf die Wahlen 2030 hin erfolgen.

*Plant der Regierungsrat weiterhin, spätestens 2028 eine Vorlage zu unterbreiten zur Anpassung des Proporzwahlsystems?*

Der Regierungsrat plant, die Ausgangslage 2027 vertieft zu analysieren und mögliche Anpassungen am Wahlsystem zu evaluieren. Erhärtert sich der Handlungsbedarf, wird dem Landrat eine Vorlage zur Anpassung des Wahlsystems zuhanden der Landsgemeinde 2028 unterbreitet.

*Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, früher als 2028 eine Vorlage auszuarbeiten?*

Der Regierungsrat erkennt keinen solchen Handlungsbedarf. Die Sitzverteilung für die Landratswahlen 2026 ist bereits erfolgt. Eine Anpassung des Wahlsystems würde somit frühestens für die Landratswahlen 2030 wirksam. Bei einem Beschluss durch die Landsgemeinde 2028 blieben zwei Jahre für die Umsetzung; auch für die Parteien bliebe genügend Zeit, sich auf allfällige Anpassungen einzustellen.

Die Staatskanzlei prüfte im Übrigen, das Thema in der Vorlage betreffend die Förderung der politischen Partizipation, die an der Landsgemeinde 2025 behandelt wurde, aufzugreifen.

Dies hätte den Rahmen dieser Vorlage jedoch gesprengt; sowohl thematisch wie auch von der politischen Bedeutung her. Die Staatskanzlei verzichtete schliesslich auf eine Integration, zumal sich mit Blick auf die Wahlen 2026 keine Veränderung des Status quo ergab und sich dieser als funktional erwies.

*Verfolgt der Regierungsrat einen Ansatz, den drei bestehenden Wahlkreisen einen Minimalbestand an Sitzen zu garantieren?*

Der Regierungsrat legte in seiner Antwort vom 13. August 2019 auf das Postulat Mathias Zopfi, Engi, und Mitunterzeichner «Überprüfung der Zuteilung der Landratsmandate auf die Wahlkreise als Folge der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung in den drei Gemeinden» dar, was mögliche Reformen des Wahlsystems beinhalten könnten. Auch Sitzgarantien wurden angesprochen. Da mit Sitzgarantien von der Repräsentationsgleichheit abgewichen wird, sind aber auch sie nicht unproblematisch. Ob sie unter den hiesigen Voraussetzungen verfassungskonform sind, ist fraglich und wäre vertieft zu prüfen.

*Wie sehen die Bevölkerungsprognosen der einzelnen Gemeinden für die kommenden Jahre aus?*

Der Kanton Glarus verfügt aktuell – wie bereits erwähnt – nicht über eine offizielle Bevölkerungsprognose auf Gemeindeebene, die methodisch dem gängigen Standard entspricht (z. B. Kohorten-Komponenten-Methode). Anhaltspunkte bieten die Szenarien des Bundesamtes für Statistik, die sich aber auf den Kanton beziehen und nicht regional differenzieren. Diese Szenarien liegen auch den Annahmen im Kantonalen Richtplan zugrunde.

Der Regierungsrat beschäftigt sich derzeit – auch aufgrund eines entsprechenden Auftrags des Landrates – intensiv mit Fragen der Bevölkerungsentwicklung und deren Folgen. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die üblichen, meist allgemeinen Statistiken zum Bevölkerungswachstum für die Erstellung eines ausführlichen Lagebildes nicht ausreichen und ein Bedarf an spezifischeren Daten besteht. Er beabsichtigt, die benötigte Datengrundlage zu verbessern. Daraus könnten sich auch Erkenntnisse für die weitere Entwicklung der Wahlkreisgrössen ergeben, die auf einem methodisch solideren Fundament stehen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Kaspar Becker*, Landammann  
*Arpad Baranyi*, Ratsschreiber

Beilage:  
- Interpellation